

## Versicherungsbedingungen für Ihre



## ADAC Hausratversicherung

### Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen, wenn Ihr Hausrat zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt. Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zur Hausratversicherung sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Hausratversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Nutzen Sie dafür unsere Onlineschadenmeldung auf [adac.de/hausratversicherung/schaden](https://adac.de/hausratversicherung/schaden)



### Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
<b>Versicherungsnehmer</b>	Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.
<b>Versicherungsfall</b>	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
<b>Ausschlüsse</b>	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
<b>Obliegenheiten</b>	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Eine Sicherheitsvorschrift müssen wir ausdrücklich mit Ihnen vereinbaren. Nicht vereinbart sind z. B. die Installation eines Rauch- oder Brandmelders oder einer Einbruchmeldeanlage.



## Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

### Inhaltsverzeichnis

	ADAC Hausratversicherung .....	5
1	Wer ist versichert? .....	5
2	Was ist versichert und was nicht? .....	5
2.1	Versicherte Sachen .....	5
2.2	Versicherte Gefahren .....	6
2.2.1	Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter .....	6
2.2.2	Leitungswasserschäden .....	7
2.2.3	Rohrbruch- und Frostschäden .....	8
2.2.4	Sturm und Hagel .....	8
2.2.5	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch und Raub .....	9
2.2.6	Diebstahl zuhause .....	9
2.2.7	Diebstahl außerhalb Ihres Zuhauses .....	10
2.2.8	Erweiterte Deckung im Garten .....	11
2.2.9	Anprall von Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen .....	11
2.3	Versicherte Kosten und weitere Mehrleistungen .....	11
2.3.1	Versicherte Kosten .....	11
2.3.2	Internetschutz .....	13
2.3.2.1	Zahlungsverkehr im Internet .....	13
2.3.2.2	Käuferschutz im Internet .....	14
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen .....	16
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert? .....	16
2.4.2	Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? .....	16
2.4.2.1	Definition Wertsachen .....	16
2.4.2.2	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen .....	17
2.4.3	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls .....	17
3	Wo bin ich versichert? .....	17
3.1	Versicherungsschutz am Versicherungsort .....	17
3.2	Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung) .....	18
4	Was leisten wir im Versicherungsfall? .....	18
4.1	Ihr Hausratgegenstand ist beschädigt .....	18
4.1.1	Erstattung von Reparaturkosten .....	18
4.1.2	Besonderheiten bei Schönheitsreparaturen .....	18
4.1.3	Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen .....	18
4.2	Ihr Hausratgegenstand ist zerstört oder abhandengekommen .....	18
4.2.1	Ersatz des Neuwerts .....	18
4.2.2	Antiquitäten und Kunstgegenstände .....	19
4.2.3	Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen .....	19
4.2.4	Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen .....	19
4.3	Versicherungssumme und Unterversicherung .....	19
4.4	Unterversicherungsverzicht .....	19
4.5	Mehrwertsteuer .....	19
4.6	Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten .....	19
4.7	Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag? .....	19
4.8	Vorsorge bei nicht ausreichender Versicherungssumme .....	20
4.8.1	Allgemeine Vorsorge .....	20
4.8.2	Vorsorge bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht .....	20
4.9	Fälligkeit der Entschädigung .....	20
4.10	Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden? .....	20
4.11	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen .....	20
4.11.1	Ansprüche gegen andere Versicherer .....	20

4.11.2	Mitteilungspflicht .....	20
4.11.3	Versicherungsschutz, wenn unklar ist ob der Schaden bei uns oder beim Vorversicherer eingetreten ist. ....	20
4.12	Regeln für das Sachverständigenverfahren .....	20
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich? .....	21
5.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall .....	21
5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall .....	21
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen) .....	22
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht .....	22
5.3.2	Unser Kündigungsrecht .....	22
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls .....	22
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert? .....	22
6.1	Umzug .....	22
6.1.1	Übergang des Versicherungsschutzes .....	22
6.1.2	Anzeigepflicht bei Umzug .....	22
6.1.3	Beitragsänderung nach Umzug .....	23
6.1.4	Neuordnung des Vertrags .....	23
6.2	Trennung oder Scheidung .....	23
6.3	Auszug von Kindern .....	23
6.4	Todesfall .....	23
6.5	Gefahrerhöhungen .....	23
6.5.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung .....	23
6.5.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung .....	24
6.5.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen .....	24
6.5.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen .....	24
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an? .....	24
7.1	Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme? .....	24
7.1.1	Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex .....	24
7.1.2	Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung .....	24
7.1.3	Widerspruchsrecht .....	24
7.1.4	Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung .....	25
7.2	Neukalkulation des Beitrags .....	25
7.2.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt? .....	25
7.2.2	Anpassung des Beitrags .....	25
7.2.3	Wirksamwerden der Anpassung .....	25
7.2.4	Kündigungsrecht .....	25
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag? .....	25
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes .....	25
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge .....	25
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag .....	25
8.2.2	Folgebeiträge .....	25
8.2.3	Zahlungsperiode .....	26
8.2.4	Zahlungsweise .....	26
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf .....	26
8.3.1	Vertragsdauer .....	26
8.3.2	Automatische Verlängerung .....	26
8.3.3	Kündigung zum Ablauf .....	26
8.3.4	Textform .....	26
8.4	Umstellung auf neue ADAC Zuhause Versicherungsbedingungen .....	27
8.5	Kündigung im Versicherungsfall .....	27
8.5.1	Kündigungsrecht .....	27
8.5.2	Kündigungserklärung .....	27
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung .....	27
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können .....	27
8.6.1	Schiedsstelle des ADAC e.V. ....	28
8.6.2	Schiedskommission des ADAC e.V. ....	28
8.6.3	Versicherungsombudsmann .....	28
8.6.4	Versicherungsaufsicht .....	28
8.6.5	Rechtsweg .....	28
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht .....	28
8.7.1	Deutsches Recht .....	28
8.7.2	Zuständiges Gericht .....	28
8.8	Digitale Vertragskommunikation .....	28

	Zusatzbaustein Fahrradschutz .....	29
1	Was ist versichert und was nicht? .....	29
1.1	Versicherte Sachen .....	29
1.2	Versicherte Gefahren und Schäden .....	29
2	Wo besteht Versicherungsschutz? .....	29
3	Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten? .....	29
	Zusatzbaustein Extremwetterschutz .....	30
1	Was ist versichert und was nicht? .....	30
2	Wartezeiten bei Überschwemmung .....	31
3	Was gilt für die Vereinbarung besonderer Selbstbeteiligungen? .....	31
	Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat .....	32
1	Was ist versichert und was nicht? .....	32
1.1	Versicherte Schäden .....	32
1.2	Versicherte Sachen .....	32



## ADAC Hausratversicherung

### 1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Hausratversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer. Von Ihrer Hausratversicherung profitieren aber auch andere Personen, die beispielsweise mit Ihnen zusammenleben. Ansprüche gegen uns geltend machen können aber nur Sie.

### 2 Was ist versichert und was nicht?

#### 2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat.

Versichert sind auch Sachen, die anderen gehören.

Beispiel: Der Hausrat Ihrer Familienangehörigen, aber auch Sachen von Besuchern sind versichert. Das gilt auch für gemietete Gegenstände.

Bei Wohngemeinschaften und Untermieter ist der Hausrat aller Bewohner mitversichert, wenn Sie als Versicherungsnehmer die gesamte Wohnung versichern.

Zum Hausrat gehören die folgenden versicherten Sachen:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
<b>Sachen im Haushalt</b>	Alle Sachen, die Sie in Ihrem Haushalt privat nutzen, gebrauchen oder verbrauchen. Beispiel: Möbel, Geschirr, Kleidung, Elektrogeräte, Lebensmittel
<b>Wertsachen</b>	Wertsachen und Bargeld Beispiel: Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände  Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen. Diese finden Sie unter Ziffer 2.4.2.  Nicht versichert sind jedoch Sachen, die durch eine spezielle Versicherung versichert sind. Beispiel: Kunstgegenstände, Schmucksachen oder Uhren, für die eine eigene Versicherung besteht.
<b>Eingebaute Sachen</b>	Das sind in das Gebäude eingefügte Sachen. Beispiel: Einbaumöbel, Einbauküchen, Treppenlifte, Rampen  Dies gilt aber nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Sie haben als Mieter oder Wohnungseigentümer diese Sachen auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen.</li><li>• Sie tragen aufgrund dessen hierfür auch die Gefahr.</li></ul>
<b>Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen</b>	Privat genutzte: <ul style="list-style-type: none"><li>• Antennen- und Sat-Anlagen</li><li>• Markisen</li><li>• technische, optische und akustische Sicherungsanlagen</li></ul> Voraussetzung ist, dass diese Sachen nur der versicherten Wohnung dienen.

<b>Wallboxen, Balkonkraftwerke</b>	<p>Privat genutzte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen</li> <li>• mobile Photovoltaikanlagen, die sich am oder auf einem Balkon befinden</li> </ul> <p>Voraussetzung ist, dass diese Sachen nur der versicherten Wohnung dienen.</p>
<b>Kleine Motorfahrzeuge</b>	<p>Kleine Motorfahrzeuge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• maximal 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit</li> <li>• für das Fahrzeug ist kein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und auch kein Führerschein erforderlich</li> </ul> <p>Beispiel: Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec), Rasenmäher, Spielfahrzeuge, Rollstühle mit Motor.</p> <p>Nicht versichert sind jedoch andere Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger.</p>
<b>Luft- und Wasserfahrzeuge</b>	<p>Folgende Luft- und Wasserfahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flugmodelle und Drohnen</li> <li>• Fall- und Gleitschirme</li> <li>• Flugdrachen</li> <li>• Kanus</li> <li>• Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren</li> <li>• Surfgeräte</li> </ul> <p>Andere als die genannten Luft- und Wasserfahrzeuge sind nicht versichert.</p>
<b>Beruflich und gewerblich genutzte Sachen</b>	<p>Zusätzlich sind folgende beruflich oder gewerblich genutzte Sachen in der Wohnung (beispielsweise Arbeitszimmer) versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsgeräte wie Computer, Werkzeuge oder Maschinen</li> <li>• beruflich oder gewerblich genutzte Einrichtungsgegenstände wie Schreibtische oder Aktenschränke</li> <li>• Handelswaren bis 5.000 Euro</li> </ul> <p>Abweichend von Ziffer 3.1 besteht für diese Sachen jedoch kein Versicherungsschutz in Räumen von Nebengebäuden.</p>
<b>Haustiere</b>	<p>Tiere, die üblicherweise in der Wohnung gehalten werden.</p> <p>Beispiel: Hunde, Katzen, Vögel, Fische, Schildkröten</p>
<b>Zubehör von Kraftfahrzeugen</b>	<p>Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, auch wenn diese nicht am Fahrzeug oder Anhänger montiert sind bis 1.500 Euro.</p> <p>Beispiel: Sommer- oder Winterräder, Fahrradträger, Dachboxen, Kindersitze.</p>

## 2.2 Versicherte Gefahren

In Ihrer Hausratversicherung haben Sie die nachfolgend genannten Gefahren versichert. Die Hausratversicherung bezahlt, wenn versicherte Sachen infolge einer versicherten Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### 2.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
<b>Brand</b>	<p>Brand ist ein Feuer.</p> <p>Beispiel: Ihr Haus wird durch einen Brand beschädigt.</p> <p>Versichert sind auch Feuernutzwärmeschäden. Dies sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Nutzfeuer oder Nutzwärme entstehen.</p> <p>Beispiel: Fett entzündet sich in der Pfanne und steckt die Küche in Brand.</p>
<b>Explosion, Implosion und Verpuffung</b>	<p>Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.</p> <p>Beispiel: Eine Silvesterrakete explodiert im Haus.</p>

	Implosion ist der plötzliche Zusammenfall eines Hohlkörpers durch Unterdruck.
<b>Sengschäden</b>	Örtlich begrenzter Schaden durch Hitzeeinwirkungen oder Glut (Seng- und Schmorschäden).  Beispiel: Durch die Glut einer Zigarette wird Ihre Couch beschädigt.
<b>Rauch- und Rußschäden</b>	Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig in Ihrem Gebäude austritt.  Beispiel: Rauch tritt aus der Heizungsanlage aus, weil diese defekt ist.
<b>Blitzschlag</b>	Unmittelbarer Übergang eines Blitzes auf Sachen.  Beispiel: Ein Blitz schlägt in die elektrische Leitung Ihres Hauses ein und beschädigt angeschlossene Geräte.
<b>Kurzschluss und Überspannung bei Gewitter</b>	Infolge eines Gewitters auftretende Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen.  Beispiel: Ein Blitz schlägt in das öffentliche Stromnetz ein und beschädigt Ihren Fernseher.

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

### 2.2.2 Leitungswasserschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
<b>Wasserschaden (Leitungswasser)</b>	<p>Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist, aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wasserführenden Rohren aller Art, Leitungen, Schläuchen und Einrichtungen Beispiel: Wasser- und Heizungsrohre, Regenfallrohre, Waschmaschinenschlauch, Warmwasserspeicher, überlaufende Badewannen</li> <li>Heizungs- oder Klimaanlage</li> <li>Aquarien, Wasserbetten und mit Wasser betriebenen Dekorationsgegenständen Beispiel: Zimmerbrunnen</li> </ul> <p>Versichert sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage</li> <li>Wasserdampf</li> </ul> <p>Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.</p>

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation
- Schäden durch Erdfall oder Erdbeben. Ausnahme: Leitungswasser hat den Erdfall oder den Erdbeben verursacht.
- Schäden durch Schwamm. Als Schwamm gelten alle Arten von Hausfäulepilzen, insbesondere Echter Hausschwamm, Brauner Kellerschwamm und Porenschwamm.

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

### 2.2.3 Rohrbruch- und Frostschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
<b>Rohre im Gebäude</b>	<p>Bruch- und Frostschäden an allen innerhalb von Gebäuden befindlichen wasserführenden Rohren (auch flexible Rohre).</p> <p>Beispiel: Aufgrund eines plötzlichen, nicht vorhersehbaren Temperatursturzes platzt ein Rohr im Haus.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben diese Rohre als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen.</li> <li>• Sie tragen für diese Rohre die Gefahr.</li> </ul> <p>Versicherungsschutz besteht nur, soweit Sie nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen können.</p>
<b>Sanitäre Einrichtungen, Heizungen, Anlagen im Gebäude</b>	<p>Frostschäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sanitären Einrichtungen sowie deren Anschlusschläuchen Beispiel: Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen</li> <li>• Heizungs- oder Klimaanlage Beispiel: Heizkörper, Boiler</li> <li>• Lösch- oder Berieselungsanlagen</li> </ul> <p>Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben diese Anlagen als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen.</li> <li>• Sie tragen für diese Anlagen die Gefahr.</li> </ul> <p>Versicherungsschutz besteht nur, soweit Sie nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen können.</p>

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

### 2.2.4 Sturm und Hagel

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
<b>Sturm</b>	<p>Wir gehen von Sturm aus, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wetterdienst stellt mindestens Windstärke 7 (ab 50 km/h) am Versicherungsort fest.</li> <li>• Sie können nachweisen, dass in Ihrer Nachbarschaft durch Sturm Schäden an intakten Gebäuden oder Bäumen aufgetreten sind.</li> <li>• Sie können nachweisen, dass wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes der Schaden nur durch Sturm entstanden sein kann.</li> </ul> <p>Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen</li> <li>• dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf versicherte Sachen wirft</li> </ul> <p>Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.</p>
<b>Hagel</b>	<p>Hagel ist fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.</p> <p>Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch unmittelbare Einwirkung des Hagels auf versicherte Sachen</li> <li>• dadurch, dass Sturm oder Hagel Gegenstände auf versicherte Sachen werfen</li> </ul> <p>Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.</p>

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster und andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn die Öffnungen durch einen versicherten Sturm oder Hagel entstanden sind.
- Sturmflut

- Lawinen oder Schneedruck

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Tipp: Manchmal können Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgefahren vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf [www.adac.de](http://www.adac.de).

### 2.2.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch und Raub

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
<b>Einbruch</b>	Ein Dieb bricht in einen Raum eines Gebäudes ein. Hierunter fällt auch, wenn er einsteigt oder mit einem entwendeten oder unberechtigt nachgemachten Schlüssel eindringt.  Beispiel: Eine Diebin klettert über das Regenfallrohr in den ersten Stock und entwendet Bargeld.
<b>Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes</b>	Ein Dieb bricht ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes auf. Hierzu verwendet er seine Muskelkraft, Werkzeuge, entwendete oder unberechtigt nachgemachte Schlüssel.  Beispiel: Unberechtigtes Öffnen eines Tresors mit einem mitgebrachten Schlüssel
<b>Einschleichen oder Verborgenen halten</b>	Ein Dieb entwendet aus einer verschlossenen Wohnung Sachen, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.
<b>Vandalismus nach Einbruch</b>	Ein Dieb beschädigt vorsätzlich versicherte Sachen in Ihrem Haushalt nach einem der oben genannten Ereignisse.  Beispiel: Der Dieb zerstört Möbel in Ihrer Wohnung.
<b>Raub</b>	Der Täter wendet gegen Sie Gewalt an. Er schaltet Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen aus oder erhält sich damit den Besitz bereits gestohlener Sachen.  Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib und Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.  Nicht versichert sind erst auf Verlangen des Täters herbeigeschaffte Sachen.  Beispiel: Erpressen von Lösegeld
<b>Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft</b>	Der Täter nimmt versicherte Sachen weg, weil Ihre Widerstandskraft unmittelbar vor der Wegnahme durch eine der folgenden Ursachen ausgeschaltet war: <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch einen Unfall</li> <li>• durch eine sonstige nicht verschuldete Ursache</li> </ul> Beispiel: Ohnmacht, Herzinfarkt

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

### 2.2.6 Diebstahl zuhause

Ihre Hausratversicherung versichert auch Folgendes:

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
<b>Was ist versichert?</b>	Versichert ist der einfache Diebstahl von Hausrat. Es muss kein Einbruch vorliegen.  Beispiel: Ein Trickdieb entwendet aus Ihrer Wohnung Geld.  Versicherungsschutz besteht, wenn sich der Schaden an einem der folgenden Orte nach Ziffer 3.1 ereignet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Wohnung</li> <li>• in Gemeinschaftsräumen</li> </ul> Nicht versichert sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrräder, Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit, Fahrradanhänger</li> </ul>

<b>Bis zu welcher Höhe leisten wir?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehhilfen</li> </ul> <p>Wir ersetzen hier pro Versicherungsfall Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausrat bis maximal 1.500 Euro</li> </ul>
<b>Naturalersatz bei elektronischen Geräten</b>	<p>Bei nachfolgendem Hausrat sind wir berechtigt, Naturalersatz zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobiltelefon, Smartphone, Tablet, Laptop, PC, Monitor</li> <li>• Unterhaltungselektronik (beispielsweise Fernseher, Beamer, Hi-Fi-Anlage)</li> </ul> <p>Naturalersatz bedeutet, dass wir im Leistungsfall einen Dienstleister mit der Reparatur oder dem Austausch beauftragen. Im Falle des Austausches erhalten Sie ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät. Sie erhalten auf dieses Gerät eine Garantie von zwölf Monaten.</p> <p>Können wir kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, bestimmt sich unsere Ersatzpflicht nach Ziffer 4.</p>

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

### 2.2.7 Diebstahl außerhalb Ihres Zuhauses

Ihre Hausratversicherung versichert Diebstahl auch in folgenden Fällen:

<b>Gefahren und Schäden</b>	<b>Was ist das genau?</b>
<b>Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen</b>	<p>Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Schlafwagenabteile.</p> <p>Voraussetzung ist: Die versicherten Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb der Wohnung.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.4.2.1 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.4.2.2.</p>
<b>Diebstahl aus verschlossenem Kraftfahrzeug</b>	<p>Versichert ist der Diebstahl Ihrer Sachen aus einem verschlossenen Fahrzeug durch Aufbrechen.</p> <p>Wertsachen sind nur versichert, wenn diese von außen nicht sichtbar sind.</p> <p>Beispiel: Aufbewahrung im Kofferraum oder Handschuhfach</p> <p>Wertsachen und elektronische Geräte sind nur bei Aufbruch des Fahrzeugs versichert.</p> <p>Bitte beachten Sie folgende Entschädigungsgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertsachen (inklusive Bargeld) maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall</li> <li>• elektrische und elektronische Geräte maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall</li> </ul>
<b>Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen</b>	<p>Schäden durch Diebstahl von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderwagen und Zubehör</li> <li>• Krankenfahrstühlen und Rollstühlen</li> <li>• Gehhilfen (beispielsweise Rollatoren)</li> </ul>
<b>Diebstahl aus Krankenzimmer</b>	<p>Schäden durch Diebstahl von versicherten Sachen aus einem Krankenzimmer während eines Aufenthalts in einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung.</p> <p>Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertsachen (inklusive Bargeld) maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall</li> <li>• elektrische und elektronische Geräte maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall</li> </ul>
<b>Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz</b>	<p>Schäden durch einfachen Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz oder Büro.</p> <p>Voraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie verwahren diese Sachen dort dauerhaft.</li> <li>• Die Sachen werden von Ihnen persönlich genutzt.</li> </ul>

Wertsachen im Sinne von Ziffer 2.4.2.1 sind nicht versichert.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.500 Euro begrenzt.

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

### 2.2.8 Erweiterte Deckung im Garten

Garteninventar ist auf dem Grundstück der versicherten Wohnung gegen folgende Gefahren zusätzlich versichert: gegen die in Ziffer 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Gefahren, gegen einfachen Diebstahl und gegen die Gefahren des Extremwetterschutzes (sofern Sie den Baustein Extremwetterschutz vereinbart haben).

Zum Garteninventar gehören folgende versicherte Sachen:

- Gartenmöbel
- Gartengeräte, die zur Pflege des Gartens dienen  
Beispiel: Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln
- Sonstiger Hausrat, der sich üblicherweise in einem Garten befindet  
Beispiel: Wäsche, die Sie zum Trocknen oder Lüften im Garten aufhängen; Kinderspielzeug, Spielgeräte, Trampoline
- gelagerte Sportgeräte
- Sachen, die für die Nutzung im Garten hergestellt wurden und dauerhaft im Garten stehen oder dort genutzt werden  
Beispiele: Wäschespinnen, Grillgeräte, Zierbrunnen, Pflanzen in Zierkübeln, Faltpavillons, mobile Mini-Photovoltaikanlagen
- Antennenanlagen, Markisen, technische, optische und akustische Sicherungsanlagen sowie Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen

Nicht zum Garteninventar zählen:

- bauliche Grundstücksbestandteile, die mit dem versicherten Grundstück dauerhaft fest verbunden sind. Ausnahme: fest verbaute Spielgeräte
- gewerblich genutzte Sachen. Dazu gehören Arbeitsgeräte, Handelswaren und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen.
- Fahrräder, Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit, Fahrradanhänger
- Wertsachen gemäß Ziffer 2.4.2.1 (beispielsweise Künstlerbronzen)

Bei Schäden am Garteninventar durch Sturm und Hagel zahlen wir als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 5.000 Euro

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

### 2.2.9 Anprall von Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
<b>Anprall von Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen</b>	<p>Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen am Versicherungsort gemäß Ziffer 3.1 durch den Anprall oder Absturz von Straßen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, sowie ihrer Teile oder Ladung.</p> <p>Beispiel: Ein Pkw schleudert gegen Ihr Gebäude und zerstört Ihre Wohnzimmereinrichtung.</p> <p>Auch wenn versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, besteht Versicherungsschutz. Nicht versichert sind Rangier- oder Parkschäden durch Bewohner und Besucher des Gebäudes.</p>

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

## 2.3 Versicherte Kosten und weitere Mehrleistungen

### 2.3.1 Versicherte Kosten

Ihre Hausratversicherung übernimmt für Sie auch die folgenden Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen:

Kosten	Was ist das genau?
--------	--------------------

<b>Aufräumungs- und Entsorgungskosten</b>	<p>Kosten, um beschädigte versicherte Sachen aufzuräumen oder abzubrechen. Hierzu gehört auch, sonstige Reste der versicherten Sachen wegzuräumen oder fachgerecht zu entsorgen.</p>
<b>Bewegungs- und Schutzkosten</b>	<p>Kosten für das Bewegen, Verändern und Schützen von Sachen. Voraussetzung ist, dass dies zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten versicherten Sachen erforderlich ist.</p> <p>Beispiel: Die Zimmerdecke muss nach einem Wasserschaden gestrichen werden. Dazu müssen die Möbel im Zimmer abgedeckt werden.</p> <p>Auch versichert sind Kosten für provisorische Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.</p>
<b>Transport- und Lagerungskosten</b>	<p>Kosten für den Transport von versicherten Sachen an einen anderen Ort und die Einlagerung von diesen Sachen bis maximal 24 Monate.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.</p>
<b>Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten</b>	<p>Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, soweit dies den Umständen nach geboten war. Wir erstatten diese Kosten auch dann, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung höher sind als die Versicherungssumme.</p> <p>Wenn Sie einen Sachverständigen heranziehen, gilt: Wir erstatten diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.</p>
<b>Schlossänderungskosten</b>	<p>Kosten für die Änderung eines Schlosses, wenn Schlüssel durch ein versichertes Ereignis oder einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.</p> <p>Dies gilt für folgende Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung</li> <li>• Schlüssel für Wertsachen-Behältnisse (beispielsweise einen Tresor) in der versicherten Wohnung</li> <li>• Schlüssel zu Gemeinschaftsräumen auf dem Versicherungsgrundstück</li> </ul> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 1.500 Euro.</p>
<b>Reparaturkosten für Gebäudeschäden</b>	<p>Kosten für Reparaturen von Schäden am Gebäude und innerhalb der Wohnung, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Einbruch, Raub oder den Versuch entstanden sind oder</li> <li>• durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind.</li> </ul>
<b>Reparatur von Schäden durch Leitungswasser</b>	<p>Kosten für Reparaturen in Wohnungen, um Schäden durch Leitungswasser an folgenden Gegenständen zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenbeläge</li> <li>• Innenanstriche</li> <li>• Tapeten</li> </ul> <p>Voraussetzung ist: Es handelt sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung.</p>
<b>Hotel- oder Übernachtungskosten</b>	<p>Kosten für Hotelübernachtung oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihre Wohnung nach einem Schaden nicht mehr bewohnbar ist.</p> <p>Beispiel: Eine Übernachtung in einem Hotel ist erforderlich, weil Ihr Bad oder Ihre Küche nicht mehr nutzbar ist. Wir erstatten die Übernachtung ohne Frühstück.</p> <p>Das gilt auch, wenn nur ein Gebäudeschaden und kein Schaden am Hausrat vorliegt.</p> <p>Wir übernehmen diese Kosten jedoch maximal für 24 Monate. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit Sie nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen können.</p>
<b>Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub</b>	<p>Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Reise (Urlaubs- oder Dienstreise) abbrechen.</p> <p>Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 1.000 Euro übersteigt.</p> <p>Wir erstatten angemessene Fahrtmehrkosten zum Schadensort und gegebenenfalls zurück an den Urlaubsort oder Ort der Dienstreise. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen und insbesondere der Dringlichkeit der Rückreise.</p>

<b>Umzugskosten</b>	<p>Kosten für Ihren Umzug, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre ständig bewohnte Wohnung ist durch einen Versicherungsfall dauerhaft unbewohnbar geworden.</li> <li>• Sie müssen deswegen umziehen.</li> </ul>
<b>Mehrkosten nach Fehlalarm durch Rauch-, Gasmelder oder Einbruchmeldeanlagen</b>	<p>Gebäudeschäden, wenn Feuerwehr oder Polizei aufgrund eines Fehlalarms von Rauch-, Gas-, Hitzemeldern sowie Einbruchmeldeanlagen Ihre Wohnung aufbrechen. Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen an versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Notöffnung entstehen, sind mitversichert.</p> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 1.500 Euro.</p>
<b>Mehrkosten für Wasser-, Gas- oder Heizölverlust</b>	<p>Mehrkosten durch den Verlust von Wasser, Gas oder Heizöl.</p> <p>Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.</p> <p>Das gilt auch, wenn der Versicherungsfall nur das Gebäude betrifft und Ihnen dadurch Kosten entstehen.</p> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 1.500 Euro.</p>
<b>Bewachungskosten</b>	<p>Kosten für die Bewachung des Versicherungsortes nach Ziffer 3.1 maximal 14 Tage lang.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.</p>
<b>Kredit- und EC-Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub</b>	<p>Werden Kredit- oder EC-Karten bei einem Einbruch oder Raub entwendet, ersetzen wir auch den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Karte unverzüglich nach Bemerken des Verlustes beim ausgebenden Kreditinstitut sperren lassen und Ihre Bank für den Schaden nicht aufkommt.</p> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 1.500 Euro.</p>
<b>Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung</b>	<p>Mehrkosten, um versicherte Sachen nachhaltig zu reparieren oder wiederzubeschaffen.</p> <p>Dies sind tatsächliche Mehrkosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reparaturmaßnahmen, die ressourcenschonender sind als Neuanschaffungen (Reparatur statt Neukauf)</li> <li>• Ersatz von versichertem Hausrat durch aus nachhaltigen Materialien angefertigte oder nachhaltig produzierte Sachen</li> <li>• Wiederbeschaffung von Kühlschränken, Gefrierschränken, Geschirrspülern, Waschmaschinen, Trocknern und ähnlichen Elektrogeräten in der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse</li> </ul> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall bis zu 10 % der nach Ziffer 4 ermittelten Entschädigung, maximal 5.000 Euro.</p>

## 2.3.2 Internetschutz

### 2.3.2.1 Zahlungsverkehr im Internet

Sie sind geschützt, wenn durch eine der nachfolgend genannten Gefahren ungewollte Zahlungen von Ihrem Konto aus vorgenommen werden.

Unter Konto verstehen wir:

- Ihre Konten
- Ihre Depots
- Ihre anderen virtuellen Konten, von denen Zahlungen an Dritte ausgeführt oder Zahlungen von Dritten empfangen werden können (beispielsweise "PayPal")

Voraussetzung ist, dass Sie diese Konten bei Geldinstituten oder Online-Bezahldiensten in einem der folgenden Länder unterhalten:

- in einem Land der Europäischen Union (EU)

- in der Schweiz, in Norwegen, Island, Liechtenstein

Bitte beachten Sie: Wir ersetzen Ihnen den entstandenen Vermögensschaden, maximal jedoch 1.500 Euro je Versicherungsfall.

Folgende Gefahren sind versichert:

Versicherte Gefahren	Was ist das genau?
<b>"Phishing" und "Pharming"</b>	<p>"Phishing": Dritte gelangen über eine gefälschte E-Mail an die Zugangs- und Identifikationsdaten zu Ihrem Konto.</p> <p>"Pharming":</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritte ahmen den Internetauftritt Ihres Geldinstituts/Online-Bezahldienstes nach und leiten dadurch Ihre Anfrage auf eine betrügerische Seite um.</li> <li>• Sie führen im Glauben an die Echtheit der Seite Zahlungsvorgänge aus.</li> </ul>
<b>"Trojaner" oder "Keylogger"</b>	<p>Sonstiges Ausspähen von Zugangsdaten ("Trojaner" oder "Keylogger"):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritte gelangen mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf Ihrem Computer an die Zugangs- und Identifikationsdaten zu Ihrem Konto.</li> <li>• Mithilfe dieser Daten führen diese Dritten dann nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus.</li> </ul>
<b>Fehlerhafte Eingaben bei Online-Überweisungen</b>	<p>Versichert ist auch Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie geben bei einer Online-Überweisung Daten fehlerhaft ein.</li> <li>• Dadurch veranlassen Sie irrtümlich die Gutschrift auf dem Konto eines Dritten.</li> </ul> <p>Voraussetzung ist, dass Sie und Ihr Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst vergeblich versucht haben, den überwiesenen Betrag vom Zahlungsempfänger zurückzuerlangen.</p>
<b>Entwendung von Online-Banking-Zugangsdaten bei Wohnungseinbruch</b>	<p>Versichert ist auch Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritte brechen in die versicherte Wohnung ein.</li> <li>• Dabei entwenden oder kopieren sie die Zugangsdaten zu Ihren online geführten Konten.</li> <li>• Mithilfe dieser Daten führen diese Dritten dann nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus.</li> </ul>

Wir ersetzen nicht:

- Folgeschäden, die durch die Abbuchung entstehen.  
Beispiel: Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung
- Schäden, für die Ihr Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst haftet.  
Beispiel: Die Bank oder der Anbieter des Kontos übernimmt den Schaden.

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Sie müssen zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 folgende Pflichten vor Eintritt eines Versicherungsfalls beachten:

- Passwörter, Zugangs-codes und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen Sie nicht an Dritte weitergeben. Diese Obliegenheit ist dann nicht verletzt: Dritte spiegeln Ihnen vor, dass es sich um eine E-Mail oder die Webseite Ihres Geldinstituts/Online-Bezahldienstes handelt ("Phishing" oder "Pharming").
- Die genutzten Geräte müssen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff über ein installiertes und aktuelles Sicherungssystem mit Virenschutz und "Firewall" verfügen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in Ziffer 5.2 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:

- Lassen Sie unverzüglich das betroffene Konto sperren.
- Zeigen Sie den Schaden unverzüglich bei der Polizei an.
- Machen Sie den Schaden zunächst bei Ihrem Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst geltend. Wird dieser abgelehnt, schicken Sie uns die Ablehnung.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### 2.3.2.2 Käuferschutz im Internet

Sie sind geschützt, wenn Ihnen durch eines der nachfolgend genannten Ereignisse beim Kauf im Internet ein Schaden entsteht.

Beispiel: Sie kaufen im Internet Ware, die nicht geliefert wird.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

Folgende Käufe im Internet sind versichert:

- Sie kaufen online neue oder gebrauchte Ware zum privaten Gebrauch.
- Sie ersteigern über ein Auktionsportal Waren im Internet.

Versichert sind Online-Käufe, bei denen Käufer und Verkäufer ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem der folgenden Länder haben:

- in einem Land der Europäischen Union (EU)
- in der Schweiz, in Norwegen, Island, Liechtenstein

Der Kaufvertrag muss während der Dauer des Vertrags geschlossen worden sein.

Bitte beachten Sie: Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch 1.500 Euro je Versicherungsfall.

Folgende Ereignisse sind versichert:

Versicherte Ereignisse	Was ist das genau?
<b>Nichtlieferung der Ware</b>	<p>Die Ware wird nicht oder nur teilweise geliefert. Das ist der Fall, wenn Ihnen die Ware zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin nicht bzw. nicht vollständig zugegangen ist.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sie haben den Verkäufer in Textform aufgefordert, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Das können Sie beispielsweise per Brief oder E-Mail tun.</li><li>• Der Verkäufer kommt trotzdem seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach.</li></ul>
<b>Lieferung einer mangelhaften Ware</b>	<p>Die gelieferte Ware ist mangelhaft. Das ist der Fall, wenn ein Sachmangel nach § 434 BGB vorliegt.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sie haben Ihre Rechte, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen, insbesondere Ihre Gewährleistungsrechte nach § 437 BGB, geltend gemacht.</li><li>• Sie haben den Verkäufer in Textform aufgefordert, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Das können Sie beispielsweise per Brief oder E-Mail tun.</li><li>• Der Verkäufer kommt trotzdem seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach.</li></ul>
<b>Verlust oder Beschädigung der Ware bei der Rücksendung</b>	<p>Sie machen von Ihrem Recht Gebrauch, die Ware zurückzusenden. Dabei geht die Ware verloren oder wird beschädigt.</p>
<b>Verweigerung der Kaufpreisrückerstattung bei berechtigter Rücksendung</b>	<p>Sie machen von Ihrem Recht Gebrauch, die Ware zurückzusenden. Der Verkäufer verweigert die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises ohne Rechtsgrund.</p>

Folgendes ist nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
<b>Nicht versicherte Waren</b>	Der Online-Kauf von folgenden Waren und Produkten ist nicht versichert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Warenbestellungen mit einem Gesamtwert unter 25 Euro (ohne Versandkosten)</li> <li>• Gebäude und Grundstücke</li> <li>• Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeuge</li> <li>• verderbliche Waren (beispielsweise Lebensmittel)</li> <li>• Pflanzen und Tiere</li> <li>• Dienstleistungen</li> <li>• Urheberrechte</li> <li>• Strom und Gas</li> </ul>
<b>Anbahnung über Online-Portale ohne direkten Vertragsschluss</b>	Wenn der Kauf über ein Online-Portal nur angebahnt wird, ist dies nicht versichert. Grund: Der Vertragsschluss selbst erfolgt hier nicht auf dem Online-Portal.  Beispiel: Sie kaufen ein Sofa über ein Online-Inserat in einem Kleinanzeigen-Portal.
<b>Kapital-, Spekulationsgeschäfte und Wetten</b>	Folgendes ist nicht versichert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spiel- oder Wettverträge</li> <li>• Termin- oder Spekulationsgeschäfte</li> <li>• Ankauf von Wertpapieren, Wertrechten und Beteiligungen</li> </ul>
<b>Verbotene und sittenwidrige Geschäfte</b>	Nicht versichert sind Geschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig sind.

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie zusätzlich zu den in Ziffer 5.2 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun: Zeigen Sie den Schaden unverzüglich bei der Polizei an, wenn Sie durch betrügerisches Handeln des Verkäufers geschädigt wurden. Verletzen Sie diese Pflicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## 2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Hausratversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

**Bitte beachten Sie:** Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden ergeben.

### 2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Immer ausgeschlossen - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sind:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
<b>Krieg und innere Unruhen</b>	Schäden durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Ausnahme: Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt. Beispiel: Blindgänger</li> <li>• innere Unruhen</li> </ul>
<b>Kernenergie</b>	Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### 2.4.2 Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

#### 2.4.2.1 Definition Wertsachen

Unter Wertsachen verstehen wir folgende Sachen:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere

- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen
- alle Sachen aus Gold oder Platinmetallen
- Kunstgegenstände (beispielsweise Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken)
- alle Sachen aus Silber
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), mit Ausnahme von Möbeln

#### 2.4.2.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

##### Für alle Wertsachen gilt:

Die allgemeine Entschädigung für Wertsachen beträgt je Versicherungsfall maximal 40 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 100.000 Euro.

##### Besondere Entschädigungsgrenzen:

Die Entschädigung für bestimmte Wertsachen ist zusätzlich wie folgt begrenzt.

Wofür?	Maximale Entschädigung
<b>Bargeld und auf Geldkarten (beispielsweise Chipkarten) geladene Beträge</b>	1.500 Euro
<b>Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine und Perlen</b>	insgesamt 30.000 Euro
<b>Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere</b>	
<b>Alle Sachen aus Gold- oder Platinmetallen</b>	

#### 2.4.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Ort	Was fällt darunter?
<b>Vorsatz</b>	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
<b>Grobe Fahrlässigkeit</b>	Auch wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, leisten wir im vollen Umfang. Das gilt allerdings nicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Sie Ihre Obliegenheiten den Ziffern 5.1, 5.2 oder 2.3.2.1 bis 2.3.2.3 verletzen oder</li> <li>• bei Gefahrerhöhungen nach Ziffer 6.5.</li> </ul>

## 3 Wo bin ich versichert?

### 3.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort

Ihr Hausrat ist an Ihrem Versicherungsort versichert. Das sind folgende Orte:

Ort	Was fällt darunter?
<b>Wohnung</b>	Ihre im Versicherungsschein genannte Wohnung. Zur Wohnung gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Räume, die Sie bewohnen und privat nutzen</li> <li>• Keller- und Speicherabteile</li> <li>• Loggien, Balkone, überdachte Terrassen</li> <li>• Räume in Nebengebäuden</li> <li>• Garagen, auch wenn sie sich nicht auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden</li> </ul>
<b>Gemeinschaftsräume</b>	Gemeinschaftsräume auf dem Grundstück, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet.  Beispiel: Fahrradschuppen, Waschkeller, Treppenhaus

### 3.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung)

Außerhalb des Versicherungsortes ist Ihr Hausrat wie folgt versichert (Außenversicherung):

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
<b>Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit</b>	<p>Ihr Hausrat ist auch außerhalb Ihres Versicherungsortes weltweit für einen vorübergehenden Zeitraum von 12 Monaten versichert. Die Versicherung gilt für alle von Ihnen versicherten Gefahren. Für Diebstahl außerhalb Ihres Zuhauses gelten die speziellen Regelungen gemäß Ziffer 2.2.7.</p> <p>Ihr Hausrat ist außerhalb Ihres Versicherungsortes bis 50 % der Versicherungssumme versichert.</p>
<b>Zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz weltweit</b>	<p>Für Folgendes gilt zeitlich uneingeschränkter, weltweiter Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausrat außerhalb der versicherten Wohnung, wenn Sie sich in Ausbildung, Studium oder freiwilligem Sozial- und Wehrdienst befinden und keinen eigenen Haushalt führen</li><li>• Sportsachen, wenn sie sich in einem abgeschlossenen Raum oder verschlossenen Behälter befinden Beispiel: Sie haben Ihr Boot im Ausland dauerhaft im Bootshaus gelagert. Im Winter wird eingebrochen.</li><li>• Hausrat, den Sie aufgrund eines bevorstehenden oder eingetretenen Versicherungsfalles in Sicherheit bringen, um den Schaden zu mindern Beispiel: Ihr Haus brennt und Sie retten Ihren Hausrat in den Garten.</li></ul>
<b>Einschränkungen bei Naturgefahren</b>	<p>Bei Schäden durch Naturgefahren (beispielsweise Sturm, Hagel, Überschwemmung) besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen innerhalb von Gebäuden befinden.</p>

## 4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

### 4.1 Ihr Hausratgegenstand ist beschädigt

#### 4.1.1 Erstattung von Reparaturkosten

Wenn Hausratgegenstände beschädigt werden, erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten.

Wir erstatten darüber hinaus eine möglicherweise trotz Reparatur verbleibende Wertminderung.

**Bitte beachten Sie:** Maximal entschädigen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Bei beschädigten Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir die Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

#### 4.1.2 Besonderheiten bei Schönheitsreparaturen

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (Schönheitsschaden), gilt: Wir ersetzen Ihnen die Wertminderung.

#### 4.1.3 Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen

Falls Sachen beschädigt worden sind, die für ihren Zweck in Ihrem Haushalt schon vor dem Versicherungsfall nicht mehr zu verwenden waren, gilt: Wir ersetzen den gemeinen Wert. Das ist der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis.

### 4.2 Ihr Hausratgegenstand ist zerstört oder abhandengekommen

#### 4.2.1 Ersatz des Neuwerts

Wurde ein Hausratgegenstand zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich oder nicht sinnvoll oder ist er abhandengekommen, ersetzen wir den Neuwert.

Restwerte werden angerechnet.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

#### **4.2.2 Antiquitäten und Kunstgegenstände**

Bei Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

#### **4.2.3 Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen**

Falls Sachen zerstört wurden oder abhandengekommen sind, die für ihren Zweck in Ihrem Haushalt schon vor dem Versicherungsfall nicht mehr zu verwenden waren, gilt: Wir ersetzen den gemeinen Wert. Das ist der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis.

#### **4.2.4 Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen**

Soweit bei Wertsachen die Entschädigung auf bestimmte Beträge begrenzt ist, leisten wir nur bis zu dieser Höhe.

#### **4.3 Versicherungssumme und Unterversicherung**

Die Versicherungssumme haben Sie mit uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis des Hausrats gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erheblich niedriger ist als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

Bei einer Unterversicherung drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung: Wir ersetzen dann nur den Teil des Betrags, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Beispiel: Der Wert Ihres Hausrats beträgt 100.000 Euro (Versicherungswert). Sie haben davon nur 50.000 Euro versichert (Versicherungssumme). Dies entspricht 50 %. Ein Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 4.4 ist nicht vereinbart. Sie haben einen Schaden von 1.000 Euro. Davon übernehmen wir 50 %, also 500 Euro.

Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 4.4 erhalten Sie höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

#### **4.4 Unterversicherungsverzicht**

Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir abweichend von Ziffer 4.3 im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die folgenden Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen:

- Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist die tatsächliche Wohnfläche der versicherten Wohnung nicht größer als die von Ihnen angegebene Wohnfläche.
- Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 700 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Der Vorsorgebetrag gemäß Ziffer 4.8.1 ist hierbei nicht berücksichtigt.

Der Unterversicherungsverzicht entfällt in folgenden Fällen:

- Aufgrund eines Umzugs oder anderer Änderungen unterschreitet die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 700 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
- Solange Sie uns nach einem Umzug die neue Wohnfläche nicht gemäß Ziffer 6.1.2 anzeigen.

#### **4.5 Mehrwertsteuer**

Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur dann, wenn diese auch tatsächlich anfällt.

#### **4.6 Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten**

Für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziffer 2.3.1 benötigen wir einen Nachweis dafür, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind. Auch hier gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

#### **4.7 Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?**

Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

## **4.8 Vorsorge bei nicht ausreichender Versicherungssumme**

Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, beispielsweise durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorge zur Verfügung.

### **4.8.1 Allgemeine Vorsorge**

Die Versicherungssumme erhöht sich im Versicherungsfall um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

Wenn Versicherungssumme und Vorsorgebetrag für die Entschädigung bereits vollständig ausgeschöpft sind, gilt: Wir erstatten Ihnen ergänzend zur Entschädigung anfallende Kosten nach Ziffer 2.3.1. Diese sind auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

### **4.8.2 Vorsorge bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht**

Haben Sie bei Vertragsschluss einen Unterversicherungsverzicht gemäß Ziffer 4.4 vereinbart, erhöht sich der Vorsorgebetrag auf 20 %.

Wenn Versicherungssumme und Vorsorgebetrag für die Entschädigung bereits vollständig ausgeschöpft sind, gilt: Wir erstatten Ihnen darüber hinaus anfallende Kosten nach Ziffer 2.3.1. Diese sind auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

## **4.9 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

## **4.10 Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?**

Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Haben wir für die Sache bereits eine Entschädigung gezahlt, gilt: Sie müssen sich innerhalb eines Monats entscheiden, ob Sie die wieder aufgefundene Sache zurückhaben möchten. Wenn ja, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

## **4.11 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen**

### **4.11.1 Ansprüche gegen andere Versicherer**

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

### **4.11.2 Mitteilungspflicht**

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht richten sich nach Ziffer 5.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

### **4.11.3 Versicherungsschutz, wenn unklar ist ob der Schaden bei uns oder beim Vorversicherer eingetreten ist**

Ist unklar, ob ein Schaden nicht schon vor Beginn dieses Vertrages eingetreten ist, ersetzen wir ihn unter folgenden Voraussetzungen trotzdem:

- Unser Versicherungsschutz für Ihre Wohnung schließt sich zeitlich nahtlos an eine Vorversicherung an.
- Der eingetretene Schaden wäre sowohl nach dem Vertrag mit uns, als auch nach dem Vertrag mit Ihrem Vorversicherer versichert. Wann genau es zu dem Schaden gekommen ist, ist aber nicht feststellbar. Er könnte während der Vertragslaufzeit mit dem Vorversicherer eingetreten sein, aber auch während der Vertragslaufzeit mit uns.
- Der Schaden wurde erst nach Vertragsschluss mit uns erkannt.

## **4.12 Regeln für das Sachverständigenverfahren**

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls mit uns vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Wir und Sie können zusätzlich vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen. Wenn Sie dies wünschen, können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Wir übersenden Ihnen dann die weiteren Informationen zu diesem Verfahren.

Die Kostentragung richtet sich nach der im Verfahren festgestellten Schadenhöhe.

- Bis 25.000 Euro:  
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten für einen Obmann tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- Über 25.000 Euro:  
Wir übernehmen außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für einen Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für einen Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

## 5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

### 5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?	Gegen gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften dürfen Sie nicht vorsätzlich verstoßen.  In der kalten Jahreszeit müssen Sie Folgendes beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen die Wohnung ausreichend beheizen.</li> <li>• Alternativ müssen Sie alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen entleeren und entleert halten.</li> </ul>
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir sind berechtigt zu kündigen.</li> <li>• Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</li> </ul>

### 5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.  Beispiel: Abhandengekommene Sparbücher müssen Sie unverzüglich sperren lassen.  Sie müssen zudem unsere Weisungen einholen und befolgen. Dies gilt jedoch nur, soweit dies für Sie zumutbar ist.
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall.</li> <li>• Lassen Sie die Schadenstelle unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Sie den Schaden durch Fotos dokumentieren und die beschädigten Teile aufheben.</li> <li>• Legen Sie uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr vor.</li> <li>• Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben.</li> <li>• Legen Sie uns Belege vor, soweit Ihnen dies billigerweise zumutbar ist.</li> <li>• Defekte elektronische Geräte sind bis zu unserer Entscheidung über deren Ersatz aufzubewahren.</li> </ul>

<b>Welche Schäden müssen Sie der Polizei melden?</b>	Folgende Schäden müssen Sie bei der Polizei anzeigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diebstahl</li> <li>• Einbruchdiebstahl und Raub</li> <li>• Vandalismus</li> </ul>
<b>Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?</b>	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir sind berechtigt zu kündigen.</li> <li>• Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</li> </ul>

### 5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

#### 5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

#### 5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

### 5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

## 6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

### 6.1 Umzug

#### 6.1.1 Übergang des Versicherungsschutzes

Im Falle eines Wechsels der bisher versicherten Wohnung (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Behalten Sie die bisher versicherte Wohnung, gilt: Um einen Umzug handelt es sich nur, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung bringen.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über. In diesem Fall erlischt der Vertrag spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Für die im Ausland liegende Wohnung besteht kein Versicherungsschutz.

#### 6.1.2 Anzeigepflicht bei Umzug

Ein Umzug ist uns unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung sowie der neuen Wohnfläche (in Quadratmetern) anzuzeigen.

Die Anzeige muss spätestens bei Beginn des Umzugs in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) erfolgen.

### **6.1.3 Beitragsänderung nach Umzug**

Wenn unser Tarif für Ihre neue Wohnung einen anderen Beitragssatz vorsieht, richtet sich der Beitrag ab Beginn des Umzugs nach diesem.

Wenn sich der Beitrag nach einem Umzug erhöht, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der Zugang der Mitteilung bei Ihnen. Wirksam wird die Kündigung einen Monat, nachdem wir sie erhalten haben. Wir können bei einer Kündigung von Ihnen nur den Beitrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung zeitanteilig fordern. Wenn Sie uns korrekt über den Umzug informiert haben (nach Ziffer 6.1.2), zahlen Sie nur den Beitrag für Ihre bisherige Wohnung.

Die Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

### **6.1.4 Neuordnung des Vertrags**

Alternativ zu einer Beitragsänderung nach Ziffer 6.1.3 können wir Ihnen auch ein neues Vertragsangebot für Ihre neue Wohnung machen. Dieses Angebot können Sie entweder annehmen oder ablehnen. Wenn Sie ablehnen, bleibt Ihr bisheriger Vertrag bestehen.

## **6.2 Trennung oder Scheidung**

Wenn Sie sich von Ihrem Ehepartner trennen und Sie oder Ihr Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, sind zwei Wohnungen Versicherungsort: Ihre Wohnung und die Wohnung Ihres Ehepartners.

Dies gilt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, mindestens aber für sechs Monate. Danach besteht nur noch für Ihre Wohnung Versicherungsschutz.

Diese Regelungen gelten auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, wenn beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## **6.3 Auszug von Kindern**

Wenn Ihre Kinder in Deutschland einen eigenen Haushalt gründen, sind sie auch dort bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs versichert. Versicherungsschutz besteht mindestens jedoch für sechs Monate. Danach sind Ihre Kinder nur versichert, wenn sie eine eigene Hausratversicherung abschließen.

Den Hausrat in der Wohnung Ihrer Kinder berücksichtigen wir bei Ihrer Versicherungssumme nicht (Erstrisikodeckung).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

## **6.4 Todesfall**

Im Falle Ihres Todes bleibt Ihre Wohnung zunächst Versicherungsort.

Der Vertrag erlischt jedoch zwei Monate nach dem Sterbedatum. Der Vertrag erlischt nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt.

## **6.5 Gefahrerhöhungen**

### **6.5.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung**

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

### 6.5.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor dem Abschluss des Vertrags gefragt haben. Dies kann aufgrund eines Umzugs oder aus einem sonstigen Grund erfolgen.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt. Eine Wohnung ist nur dann beaufsichtigt, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person in ihr aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen werden beseitigt oder vermindert oder sind nicht gebrauchsfähig. Das gilt auch bei einem Umzug.

Hinweis: Wenn an dem Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, zeitweise ein Gerüst aufgestellt wird, stellt dies keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar.

### 6.5.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.5.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 6.5.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

## 7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

### 7.1 Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?

#### 7.1.1 Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex

Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Hierzu verändern wir die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf volle Hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben. Der künftige Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

#### 7.1.2 Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung

Die Versicherungssumme wird nur dann angepasst, wenn der Veränderungsprozentsatz mindestens ein Prozent beträgt. Wenn diese Schwelle nicht erreicht wird, werden unterbliebene Anpassungen in den folgenden Jahren mitberücksichtigt.

#### 7.1.3 Widerspruchsrecht

Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme der Anpassung widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

#### **7.1.4 Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung**

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt unberührt.

### **7.2 Neukalkulation des Beitrags**

#### **7.2.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?**

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Hausratversicherungen aus dem Bestand der ADAC Zuhause Versicherung AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden. Soweit Preissteigerungen in die Anpassung der Versicherungssumme (siehe Ziffer 7.1) einfließen, werden diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

#### **7.2.2 Anpassung des Beitrags**

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

#### **7.2.3 Wirksamwerden der Anpassung**

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

#### **7.2.4 Kündigungsrecht**

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

## **8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?**

### **8.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

### **8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge**

#### **8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### **8.2.2 Folgebeiträge**

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

### **8.2.3 Zahlungsperiode**

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

### **8.2.4 Zahlungsweise**

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

## **8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf**

### **8.3.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

### **8.3.2 Automatische Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

### **8.3.3 Kündigung zum Ablauf**

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens ein Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2025 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.12.2024 zugehen.

### **8.3.4 Textform**

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

## 8.4 Umstellung auf neue ADAC Zuhause Versicherungsbedingungen

### Umstellung auf neue ADAC Zuhause Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

#### **Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:**

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

#### **Ablauf der vereinfachten Umstellung:**

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

**Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt.** Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

#### **Hinweis:**

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

## 8.5 Kündigung im Versicherungsfall

### 8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

### 8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

### 8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

## 8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

### **8.6.1 Schiedsstelle des ADAC e.V.**

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale, HansasträÙe 19, 80686 München, wenden. Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle.

### **8.6.2 Schiedskommission des ADAC e.V.**

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale, HansasträÙe 19, 80686 München, beantragen. Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

### **8.6.3 Versicherungsombudsmann**

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Die ADAC Zuhause Versicherung AG ist nicht Mitglied im Verein Ombudsmann, daher können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer nicht in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

### **8.6.4 Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Tel.: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### **8.6.5 Rechtsweg**

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

### **8.7.1 Deutsches Recht**

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

### **8.7.2 Zuständiges Gericht**

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **8.8 Digitale Vertragskommunikation**

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit.



## Zusatzbaustein Fahrradschutz

**Bitte beachten Sie:** Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

### 1 Was ist versichert und was nicht?

#### 1.1 Versicherte Sachen

Sie haben Versicherungsschutz für folgende Fortbewegungsmittel:

- Fahrräder
- Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelecs) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit
- Fahrradanhänger

Geliehene oder gemietete Fortbewegungsmittel sind versichert, wenn der Eigentümer bei Ihnen eine Schadenersatzforderung geltend macht.

Beispiel: Im Urlaub mieten Sie sich ein Mountainbike, das Ihnen gestohlen wird. Der Vermieter fordert von Ihnen Ersatz. Dies gilt auch, wenn Ihnen ein Fahrrad von einem Leasinggeber übergeben wurde.

Versichert sind auch:

- Fahrradzubehör (beispielsweise Pumpe, Fahrradkorb), wenn dies zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wird
- Fahrradteile (beispielsweise Reifen, Akku)

Nicht versichert sind versicherungspflichtige Fahrzeuge, für die Sie eine Kraftfahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) abschließen können.

#### 1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
<b>Diebstahl</b>	Schäden durch Diebstahl, wenn Ihr Fortbewegungsmittel durch ein Schloss gesichert war.
<b>Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens</b>	Schäden, wenn Ihr Fortbewegungsmittel abhandenkommt, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.

### 2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit ohne zeitliche Grenze.

### 3 Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Im Schadenfall erhalten Sie nach Ziffer 4.2.1 Ihrer Hausratversicherung eine Entschädigung zum Neuwert.

Die Entschädigung für Diebstahl ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag je Fortbewegungsmittel begrenzt.

Kommt die versicherte Sache auf einer Reise abhanden, übernehmen wir die Kosten für einen gemieteten Ersatz wie folgt: Maximal sieben Tage und jeweils bis maximal 25 Euro pro Tag.



## Zusatzbaustein Extremwetterschutz Weitere Naturgefahren/Elementargefahren

**Bitte beachten Sie:** Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

### 1 Was ist versichert und was nicht?

Über die in Ziffer 2.2.4 Ihrer Hausratversicherung genannten Gefahren hinaus sind in diesem Zusatzbaustein folgende Fälle versichert:

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
<b>Überschwemmung</b>	<p>Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens durch folgende Ereignisse:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern</li><li>• Witterungsniederschläge</li><li>• Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von Binnengewässern</li></ul> <p>Schäden durch Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedungen ist, sind keine versicherte Überschwemmung.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Überschwemmungen die Wartezeit nach Ziffer 2.</p>
<b>Überschwemmung von Gebäudeteilen</b>	<p>Überschwemmung von Terrassen, Balkonen, Loggien, Flachdächern, Dachrinnen, Treppengängen und Lichtschächten durch die oben genannten Ereignisse.</p> <p>Beispiel: Eine Dachterrasse oder ein Balkon wird durch Starkregen überflutet und Wasser dringt in das Haus ein. Möbel werden beschädigt.</p>
<b>Rückstau</b>	<p>Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch folgende Ereignisse aus den Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern</li><li>• Witterungsniederschläge</li></ul>
<b>Erdbeben</b>	<p>Naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.</p> <p>Beispiel: Nach einem Erdbeben stürzt Ihr Haus ein und Hausrat wird beschädigt.</p>
<b>Erdfall</b>	<p>Naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.</p> <p>Beispiel: Unter Ihrem Haus senkt sich plötzlich die Erde, Ihr Haus stürzt ein und Hausrat wird beschädigt.</p>
<b>Erdrutsch</b>	<p>Naturbedingtes Abgleiten oder Abrutschen von Gestein oder Erde.</p> <p>Beispiel: Hinter Ihrem Haus rutscht plötzlich eine Böschung ab und Geröll beschädigt Ihr Haus und Ihren Hausrat.</p>
<b>Schneedruck</b>	<p>Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.</p> <p>Beispiel: Das Dach Ihrer Terrasse stürzt aufgrund des Schneedrucks zusammen und Ihre Gartenmöbel werden beschädigt.</p>

	Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und von Dächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen (Dachlawinen).
<b>Lawinen</b>	Schnee oder Eismassen, die an einem Berghang niedergehen.
<b>Vulkanausbruch</b>	Plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste. Diese ist verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung.

Der Zusatzbaustein übernimmt im Versicherungsfall auch versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.3.1 Ihrer Hausratversicherung.

Außenversicherungsschutz (Ziffer 3.2 Ihrer Hausratversicherung) besteht nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Tipp: Manchmal können Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgefahren vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf [www.adac.de](http://www.adac.de).

## 2 Wartezeiten bei Überschwemmung

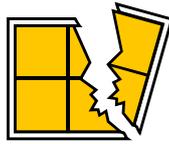
Für Schäden durch Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern gilt eine Wartezeit.

<b>Wartezeit bei Neuabschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wartezeit beträgt sieben Tage.</li> <li>• Bei Neuabschluss beginnt die Wartezeit nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegebenen Zeitpunkt.</li> <li>• Die Wartezeit entfällt bei Neuabschluss eines Vertrages, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.</li> </ul>
<b>Wartezeit bei nachträglichem Einschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wartezeit beträgt sieben Tage.</li> <li>• Die Wartezeit beginnt nach dem vereinbarten und im Nachtrag als Änderungsdatum angegebenen Zeitpunkt.</li> </ul>

## 3 Was gilt für die Vereinbarung besonderer Selbstbeteiligungen?

Wir können für bestimmte Versicherungsorte die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für den Zusatzbaustein Extremwitterschutz verlangen. Im Falle eines Umzugs gilt für den Zusatzbaustein Extremwitterschutz ergänzend zu Ziffer 6.1 Ihrer Hausratversicherung Folgendes: Ab Umzugsbeginn gilt diejenige Selbstbeteiligungsregelung, die unser Tarif für den Ort vorsieht, an dem die neue Wohnung liegt. Erhöht sich hierdurch mindestens bei einer der im Zusatzbaustein Extremwitterschutz versicherten Gefahren die Selbstbeteiligung, gilt: Sie können den Zusatzbaustein Extremwitterschutz innerhalb eines Monats kündigen. Ziffer 6.1.4 Ihrer Hausratversicherung gilt hierbei sinngemäß.

Wenn für den Zusatzbaustein Extremwitterschutz eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, gilt: Die im Versicherungsfall nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung wird noch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.



## Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung)

**Bitte beachten Sie:** Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

### 1 Was ist versichert und was nicht?

#### 1.1 Versicherte Schäden

Dieser Zusatzbaustein leistet, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Beispiel: Beim Spielen im Wohnzimmer zerbricht Ihre Glastischplatte.

Kein Zerbrechen liegt vor, wenn Oberflächen oder Kanten beispielsweise durch Kratzer oder Schrammen beschädigt werden.

#### 1.2 Versicherte Sachen

Dieser Zusatzbaustein schützt die Mobilier- und die Gebäudeinnenverglasung Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Voraussetzung ist, dass die Verglasungen fertig eingesetzt oder vollständig montiert sind.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
<b>Mobilierverglasungen</b>	Scheiben und Platten aus Glas, die sich am Mobilier befinden oder selbst Mobilier darstellen.  Beispiel: Spiegel, Scheiben von Vitrinen, Glastischplatten, Aquarien, Sichtfenster von Backöfen
<b>Gebäudeinnenverglasungen</b>	Scheiben und Platten aus Glas, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes oder der versicherten Wohnung befinden und mit diesen verbunden sind.  Beispiel: Glastüren, Glastrennwände, Glasscheiben von Duschkabinen
<b>Sonstige</b>	Versichert sind auch: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kunststoffscheiben von Duschkabinen</li><li>• Glaskeramik- und Induktions-Kochfelder inklusive dazugehöriger elektrischer und mechanischer Teile</li><li>• Möbel- und Waschtische aus Glas, Plexiglas und Acryl</li></ul>
<b>Glashalte- und Zierleisten</b>	Versichert sind Schäden an Glashalte- und Zierleisten unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Diese sind im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Glasschaden entstanden.</li><li>• Diese sind bei der Glasreparatur entstanden.</li></ul>

Nicht versichert sind Schäden an:

- optischen Gläsern
- Hohlgläsern  
Beispiel: Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen
- Geschirr
- Handspiegeln

- Glasscheiben von Türen und Fenstern, die als äußere Begrenzung der Wohnung dienen
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind  
Beispiel: Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones
- Sachen, die sich nicht am Versicherungsort oder außerhalb von Gebäuden befinden

**Bitte beachten Sie:** Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung. Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Sachen und Schäden ergeben.